

Die Gesellschaft zum Distelzwang

Autor(en): **Wattenwyl, Ed. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **14 (1865)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-121508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Gesellschaft zum Distelzwang*).

Von **Ed. v. Wattenwyl** von Diesbach.

Von den dreizehn Gesellschaften der Stadt Bern beruhen zwölf ursprünglich auf der Gemeinsamkeit des Handwerks und waren eigentliche Zünfte. Distelzwang allein war eine Gesellschaft; ihr gehörten diejenigen an, welche kein zünftiges Handwerk betrieben.

Aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert ist nichts Urkundliches über Distelzwang vorhanden. Dennoch möchte die Gesellschaft wohl eben so alt sein als diejenigen Zünfte, welche schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts bestanden haben. — Die Zünfte waren

*) Diese Arbeit macht nicht Anspruch auf Gründlichkeit und Vollständigkeit, wie etwa die ähnlichen früheren über Kaufleuten und Obergerbern. Es wird dieß auf den Wunsch des Verfassers ausdrücklich bemerkt. Erst im letzten Augenblicke, als der Druck des Taschenbuchs sich bereits dem Ende nahte, wurde Herr von Wattenwyl ersucht, zum Wappen seiner Ehd. Zunft die nöthigen Erläuterungen zu geben. Auf die verdankenswertheste Weise hat er denn weit mehr geleistet, als man erwarten durfte, wenn auch weniger, als er dem Umfange nach unter andern Umständen hätte bieten können und wollen.

Der provis. Herausgeber.



Xyl. Anst. v. Buri u. Jecker.

Farbendruck von der Haller'schen Buchdruckerei in Bern.

Wappen der Gesellschaft zu Distelzwang,

nach einem Glasgemälde von Dr. Stanp.

damals schon einflußreich, denn die Verfassungsänderung des Jahres 1294 oder 1295 ging aus einer inneren Bewegung hervor, in welcher die eine Partei das Regiment nach Zünften besetzen wollte, während die andere Partei, an deren Spitze die Bubenberge gestanden zu haben scheinen, die Repräsentation nach Stadtquartieren durchsetzte.

Die Gründung einer andern noch bestehenden Gesellschaft, derjenigen der Bogenschützen, schreibt die Tradition dem Grafen Peter von Savoyen zu (1255—1268). Sollte dieses richtig sein, so könnte wohl auch diejenige vom Distelzwang damals schon bestanden haben.

In früheren Zeiten waren die Gesellschaften zum Narren und Distelzwang zwei besondere Gesellschaften, welche sich in unbekannter Zeit vereinigten. Der Name beider Gesellschaften dauert noch fort und das Wappen zeigt die vereinigten Schilde der beiden vereinigten Gesellschaften. Diese Thatsache geht hervor aus einer Stelle des rothen Buchs, welche sagt: „einer ehrenden Gesellschaft zum Distelzwang gehört von jedem der neu eingegangenen Burgeren für den Udelzins an Pfenningen fünf schilling, und einer ehrenden Gesellschaft zum Narren auch so viel, hiemit beiden Gesellschaften zusammen 10 Schilling, thut von 78 angenommenen Burgeren sammenthaft 39 Pfd., welche bei- liegend entrichtet der Stadtschreiber.“ (4. August 1691.)

Was die Gesellschaft zum Distelzwang gewesen sein mag, ist durchaus unbekannt. Der Gesellschaft zum Narren gehörten wahrscheinlich vorzugsweise die edlen Geschlechter an, welche in den deutschen Städten im Mittelalter ihre eigenen Gesellschaften zu haben pflegten; so waren in Zürich die Gesellschaft zum Nüden, in Freiburg die Gesellschaft

zum Hirschen, in Constanz die Gesellschaft zur Raze die adeligen Gesellschaften. Der Narr galt als Emblem der Vornehmen; man findet Gesellschaften zum Narren auch in Rapperswyl und häufig in den romanischen Ortschaften (abbayes des fous).

Ob der Adel oder die adelige Gesellschaft in den ersten Jahrhunderten der Stadt politische Vorrechte gehabt habe, läßt sich nicht entscheiden. Man hat nur dürftige Nachrichten über den inneren Haushalt des ersten Jahrhunderts der Stadt und diese geben keinen Stoff zur Beantwortung dieser Frage. In den Zeugenverzeichnissen werden nach allgemeinem Brauch zwar die Ritter vor den Burgern genannt, auch nahm die Gesellschaft für ihren Sechszehner den Ehrevortritt in Ihr Gnaden Rathsstube „als ein altes unvordenkliches Herkommen“ in Anspruch (1674). Dieses war aber ein Ehrenrecht und kein politisches Vorrecht. Eigenthümlicher ist die oben erwähnte Gebühr von 10 Schilling für die neu in den großen Rath gewählten Bürger und merkwürdig sind auch folgende jährliche Leistungen von öffentlichen Aemtern:

Ein Herr Schultheiß der Stadt Bern, „so an dem Amt, zalt uf das neue Jahr an Pfd. 10 Schill., einen halben Käse und 16 Hühner.“

Ein Großweibel, ein Zulässermeister (Ohmgeldner) je 10 Schill. — Der Gubernator von Aelen 2 Pfd. und 2 Fäßlin Senf; der Landammann von Hasli 2 Pfd.; der Seckelmeister deutscher Landen für zwei Rechnungen 4 Pfd.; der Welschseckelmeister 2 Pfd. Der Tischli-Bierer (?) auf Ostern 1 Pfd., der Schultheiß von Thun, die Castellane von Wimmis, Frutigen und Zweisimmen jeder zwei Käse; die Bögte von Laupen, Narburg, Midau

und der Schultheiß von Büren jeder 16 Hühner auf Neujahr; die Landvögte von Lausanne, Wilden, Zerten, Morsee, Neus, Dron, Chillon, Romainmotier, Wifflisburg, Romont und der Schaffnerei Peterlingen jeder 2 Pfd. jährlich.

Als im Jahr 1439 verboten wurde mehr als eine Gesellschaft zu haben, wurden „der Schützen und der Herren zum Narren und Distelzwang Gesellschaft vorbehept.“ — Man konnte also neben dieser Gesellschaft noch eine andere haben. Die Benner mußten einer der Bennergesellschaften angehören (Schmieden, Pfistern, Gerbern, Metzger); im Jahre 1489 waren von 4 Bennern 3 auch auf Distelzwang zünftig, nemlich Caspar Hezel, Sulpicius Brüggler und Niklaus Zurkinden.

Wer zum Stubengesellen angenommen wurde, gelobte „lieb und leid, gewinn und verlust, so sich einer stuben „zutragen möcht, helfen tragen mit lyb und gut, es syg „in Keyßzügen, Stubenbüwen, gemeinen werchen, wachten „und anders, so sich für und für zutragen möcht.“ — Für die Annahme im 15. Jahrhundert wurde ein Gulden bezahlt, ferner hatte der Stubengeselle eine viermäßige Gelten (Trinkgeschirr) oder das Geld dafür, „und gemeinen Stubengesellen 4 Maas Ryswya zu vertrinken“ zu geben. An jährlichem Stubenzins bezahlte der Stubengesell auf Neujahr 2 Pfd. Beim Tode eines Stubengesellen hatten dessen Erben einen Becher oder silberne Schaale zu geben oder 10 Kronen. Im Protokoll vom Jahre 1469 heißt es nämlich, den Stubengesellen sei viel von ihrem Silbergeschirr verloren gegangen, „damit man wieder zu silbergeschirr kommen mög und den eren nach leben,“ sei dieß geordnet. — Im 17. Jahrhundert bezahlte ein neu angenommener Stubengeselle

für das Reisgeld	17	Pfd.,
für einen Feuereimer u. Gelten	10	"
Stubenzins	2	"
ein silberner Becher oder .	33	" 6 Sch. 8 Pf.

Zusammen 62 Pfd. 6 Sch. 8 Pf.

Wer die Stube aufgab, sollte vorerst seine Schulden bezahlen und dazu 1 Gulden und versprechen, „alle sachen, die uf der stuben verlüssen waren, nit fürrer ze tragen.“ Im Jahre 1572 wurde erkannt, der Austretende solle anstatt des Bechers das Mark Silber erlegen, „als wenn er tod wäre.“

Neben den rechten Stubengesellen hatte die Gesellschaft Zustubengesellen, wofür dieselbe eine Freiheit hatte von Rätth und Burgern, „daß nemlich uff unser stuben ein jeglicher Burger, er sig uß statt oder land, wohl unser Zustubengesell werden möge.“ Diese versprechen, „der Gesellschaft nutzen zu fördern und schaden zu wenden,“ dann sollen sie bezahlen „eine viermäßige gelten, und die mit vier maas guten Wyns anfüllen“; zu rechtem Stubenzins geben sie 1 Pfd. Weiter sind sie nicht schuldig zu zahlen, „weder in Reißzügen, Stubenhauten, Mark silbers, noch anderes, sondern desjelbigen erlassen und exempt. Dagegen hand si Freiheit und rechtsami uf der stuben in allen Dingen, wie auch ein anderer stubengesell, nämlich daß sie da essen mögen und trinken frü und spat.“ Der Stubengeselle, welcher in den kleinen Rätth oder auf eine Vogtei gewählt wurde, soll der „stuben ein Ehrengulden verfallen sin ohn alle Gnad.“

Die Vorsteher der Gesellschaft waren die Stubenmeister, deren gewöhnlich 2 oder 3 waren. Sie leiteten die Geschäfte, bezogen die Bußen und Gefälle und hatten

die Verwaltung, über welche sie jährlich Rechnung legten. Die Stubenmeister ordneten die Wachten und die Leistungen an, welche die Stubengesellen der Stadt schuldeten. Sie waren befugt, die Abhaltung von Hochzeiten auf der Stube zu gestatten, wofür ein Gulden „für die Wüstung“ bezahlt wurde.

Die Stubenmeister leiteten ferner die Mahlzeiten, welche gewöhnlich am Neujahrstag, zu Ostern und auf Jakobi gegeben wurden. Am Neujahr wurden diejenigen, welche den Gesellschaften Gaben zu geben hatten, auf Ostern und Jakobi diejenigen frei gehalten, welchen Ehrenämter zu Theil geworden waren. Die Stubengesellen mußten bei 5 Schilling Buße den Mahlzeiten beiwohnen; fremde Gäste durften nur die Stubenmeister einladen. Als Curiosum geben wir den Zettel des Neujahrsmahls von 1661. Die Rechnung enthält für 7 Stubengesellen und 9 Gäste folgende Ansätze:

1. umb Brod	12	h̄.
2. Suppen und Fleisch	16	h̄.
3. zween Welschhanen	30	h̄.
4. für Wildschweinig, hirzig und rehg Wildprett	65	h̄. 1 fr.
5. zween Cappunen	26	h̄.
6. für die fisch	13	h̄.
7. für salmen	9	h̄.
8. für kräbs	7	h̄.
9. umb ein Bärnisen und ein Luten (?)	10	h̄.
10. umb zwo blatten von Hanen und Kōli	12	h̄.
11. umb Bastetenzüg, ist alles zusammen	36	h̄.

12.	für Oliven, Capris, Zitronen und Anschweß	26	h̄.
13.	für retholtervögel und Duben	33	h̄.
14.	umb gebratene Hanen . . .	8	h̄.
15.	umb gesottene Hanen . . .	8	h̄.
16.	umb schneggen	11	h̄.
17.	für zächenerlei gebackene Speisen	40	h̄.
18.	für 8 Gläser	8	h̄.
19.	für liecht	6	h̄.
20.	für ein Färchlin	7	h̄.
21.	für 2 Braten	14	h̄.
	für 41 Maas Lacôtewein die Maas à 10 fr., thut	4	Rrn. 2 h̄. 2 fr.
	für 10 Maas Landwein, die Maas 2 h̄., thut	20	h̄.
	Summa	21	Rrn. 14 h̄. 2 fr.

Die Rechnung wurde aber „nit höher passiert als um 18 Kronen;“ die Stube übernahm nur 5 Rrn. 10 h̄., den Rest hatten die 7 Stubengefellen mit 45 h̄. per Kopf zu bezahlen. Im Jahr 1520 wurde erkannt, „daß „alle die, so hie essent und trinkent ir ürtinen gebent „und die stubenzins neben sich gelegt, damit die schulden „für und für bezahlt und die stuben wieder in gut regi- „ment möge gebracht werden.“

Zu Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Mahlzeiten, welche die zu Ehrenstellen beförderten Stubenmitglieder gaben, aufgehoben, da solche „ehemals jedes Ehrenmitglied ein geringes, lektlich aber bei 20 Duplonen gekostet.“ Anstatt dessen wurde eingeführt, „eine angemessene beliebende Diskretion in das Armengut zu

geben.“ Damals wurde auch beschlossen, sämtliches Silbergeschirr, „weilen es meistens alt, schlecht, unbrauchbar und also von keinem nutzen,“ zu verkaufen.

Eine wichtige Persönlichkeit war der Stubenknecht, welcher die Stube zu bedienen hatte. Die älteste Instruktion für denselben ist von 1469. Damals wurde Speise und Trank auf Rechnung der Gesellschaft gekauft. Der Stubenknecht oder dessen Frau durfte „keine ürti machen dann mit einem Stubenmeister;“ dem Stubenknecht gehörten die überbleibenden Speisen. Die Gesellschaft scheint früher nicht besonders gut gehaushaltet zu haben, denn man entschloß sich die Ordnung zu ändern, „damit wir nit aber in semlich groß schulden komment.“ Die Instruktion wurde mehrmals abgeändert. Der Stubenknecht war pflichtig, „minem Herren wyn zu reichen, wo inen gliipt;“ ferner wurde ein fester Preis gesetzt, „von einem gemeinen pott im bisin des hußknechts“ für „ein abentürti und ein schlastrunk.“ Der Stubenknecht sollte etwas weniger fordern als in gewöhnlichen Wirthshäusern. Die vordere Stube hatten sich die Stubengesellen vorbehalten für ihre Zusammenkünfte, „doch am „Zinstag wellend sie nachlassen dem Stubenknecht, daß „er wohl möge darinnen den frömden zu essen geben bis „daß es drü schlaht, dannethin ir stuben wiederum in „ruwen sin soll.“ Der Stubenknecht hatte die Benutzung des ganzen Hauses, „ußgenommen das obere Kämmerli, „darin gmein Stubengesellen etwas Blunder hand.“ Sein Lohn betrug in Geld 27 Pfd. Auf Rechnung desselben wurden ihm angeschlagen „die zween ziger und vetscherin, so der graff von Gryers jerlichen minen Herren uff der stuben zum guten jar git, für 2 Pfd.“ Dem überbringer zahlt der Knecht 4 bagen Trinkgeld.

Die Käse, die der Stuben zum guten Jahr werden, läßt man dem Knecht um 10 bagen, die Hühner eins um 1 bz., später 10 fr. Dagegen sollte er den Ueberbringern geben jedem einen plappert, später 1 bagen. Der Gesamtbetrag machte 18 Pfd. 2 Schill. 8 Pf.

Im Jahr 1652 wurde wieder eine neue Instruktion gemacht, wie sie der neue Bau mit sich brachte.

In den Burgunderkriegen ging Heniggi der Stubenknecht als Koch der Reisigen der Gesellschaft mit; nach seinem Tode versah seine Frau Agnes den Dienst der Stubenwirthin. Im Jahr 1481 hatte man eine große Ausrechnung mit derselben, da sie die ihr an Zahlungsstatt überwiesenen Forderungen nicht einbringen konnte.

Die Rechnungsverhältnisse waren im 17. Jahrhundert folgende:

Von den Aemtern bezog die Gesellschaft an Geld 34 Pfd. 4 Schill.

An Käsen 8 $\frac{1}{2}$ Stück.

An Hühnern 80 Stück.

An Senf 2 Fäßlin.

Von Burgern die in's Regiment genommen, von jedem 10 Schill.

Von neu angenommenen Stubengesellen (oben spezfiziert S. 178) 62 Pfd. 6 bz. 8 fr.

Stubenzins rechter Stubengesellen jährlich 2 Pfd.

Der Zustubengesellen 1 Pfd.

Wittwen und Waisen 2 Pfd.

Kellerzins 20 Pfd.

Ladenzins 10 Pfd.

Die untere Behausung 26 Pfd. 13 bz.

Von Hochzeiten auf der Gesellschaft 2 Pfd.

Ferner die Bußen.

An Ausgeben wurde jährlich „nach altem Brauch“ gegeben :

den Armen im obern Spital 2 Pfd.

den Stadttrompetern 10 Schill.

denselben auf Neujahr und Ostern aufspielen 2 Pfd.

auf Martini und Lucia 1 Pfd.

Stadtspielleute 10 Schill.

Die Unterfiechen 10 Schill. 8 Pf.

Man fühlt es den Ordnungen und Satzungen der Gesellschaft und den Stubenrödeln an, es war im fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts auf der Stube zum Narren ein heiteres und bewegtes Leben. Dort trafen sich alle Stände: Ritter und Bürger, Weltliche und Geistliche, Deutsche und Romanen, Staatsmänner und Krieger, die Herren vom Leder und von der Feder, Leute vom Land und aus der Stadt. Das Leben auf der Stube war der gesellschaftliche Abdruck des politischen Lebens jener Zeit.

Der ganze erste Boden des Hauses gegen die Gerechtigkeitsgasse war die Stube der Gesellschaft. Je vier Fenster waren aneinander und von den nächsten vier Fenstern durch ein Mittelstück getrennt. An den Fenstern waren die Wappenschilder zünftiger Geschlechter, Geschenke von Stubengesellen. Stadtaufwärts waren die Wappenschilder der Bubenberg, Scharnachtal, Bütikon und Stein; im Mittelfenster Scharnachtal, Luternau, Erlach und Rigerz; im Fenster stadtabwärts Hallwyl, zwei Diesbach und Mülinen.

Am Nachmittag und Abend, wenn des Tages Geschäfte abgemacht waren, begann das Leben auf der Stube. In der Ecke war der gevierte Tisch, welcher für ernsthaftere Männer und Unterhaltung vorbehalten war,

während an den andern Tischen die Lebenslust und Freude beim Becher, beim Würfel- und Kartenspiel laut erschallte.

Trank da und dort sich ein Stubengeselle einen Becher über den Durst, wurden zornige oder reizende Worte gewechselt und entstand auch wohl Streit im Spiel, so erhob sich der Stubenmeister und gebot Schweigen; und wer sich da noch nicht zu halten vermochte, wurde gebüßt. Erhob sich der Stubengeselle, um nach genossener „Abend-ürti“ nach Hause zu gehen, so fragte der Stubenknecht den Stubenmeister, was er fordern solle, und disputirte der Stubengeselle darüber, so wurde er bußfällig.

In dieser Stube haben die Männer, welche in den großen Zeiten unserer Stadt derselben im Rathe und Feld vorgestanden haben, die heiteren Stunden ihres bewegten Lebens zugebracht. Die Bubenberg, die Hallwyl, die Erlach, die Diesbach, die Stein, die Nägeli, die Matter und so viele andere Heerführer jener Zeit waren Stubengesellen zum Narren. In der Schlacht zu Picoque (Bicocca) 1522 fielen fünf Stubengesellen mit Albrecht vom Stein, Rudolf Nägeli, Ludwig von Erlach, Antoni und Christofel von Diesbach. In die Stube sehen wir ferner eintreten die berühmten Benner der Stadt, den Caspar Hegel, den Sulpicius Bruggler, den Benner Zurkinder, die Stadtschreiber und Geschichtschreiber der Stadt, den Meister Thomas von Speichingen, Thüring Frikart und Diebold Schilling, letzterer als Stubenmeister, auch im Feld gegen Herzog Carl von Burgund; die Gerichtschreiber Hans von Kilchen, Hans von Eßlingen und Hans Bleg. Aber nicht nur das Heer, der Staat, das Gerichtswesen, auch die Spitzen der Geistlichkeit waren auf der Stube gern gesehene Gäste.

Der teutsche Orden mit dem städtischen Gemeinwesen so innig verwachsen, ist der Schildhalter des Wappens der Gesellschaft; der Erzpriester, den der Orden setzte, war Stubengeselle und nach Errichtung des Chorherrenstifts auch die Chorherren, so Meister Cunrad Krachpelz, die Herren Vincenz Kundermann, Bartlome Frank, Simon Kocher, Hans Schlüssel u. s. w. Auch der Stadtschulmeister Wilhelm Röttli und „der Stadtarzt auch Dokter“ hatten ihr Plätzlein auf der Stube.

Auf der Stube wurde aber nicht nur über Vorfällenheiten der Stadt gekannegießert; man sah nicht nur die bekannten Gesichter, welche sich im Rath und der Stadt begegneten, sondern es hatten die angesehenen Stifter und die Edlen, welche mit Bern verbürgerrechtet waren, ihr Stubenrecht auf Distelzwang. In den Stubenrödeln sind eingeschrieben der Cardinal Matthäus Schinner, Bischof von Sitten, und Franz von Bonniward, der bekannte Prior von St. Victor in Genf; ferner die Aebte und Pröbste aller Gotteshäuser der Landschaft Bern und noch anderer auswärtiger Gotteshäuser, wie Morteau, St. Andreas, Bellelai, St. Urban u. s. w. Diese Persönlichkeiten waren weitgereiste Männer, welche mit der großen Politik, in welche die Stadt damals eingriff, wohl bekannt waren. Der Verkehr mit denselben gab dem Stubenleben einen eigenen Reiz.

Doch würde man irren, wenn man glaubt, das Leben auf der Stube sei ein ausschließlich vornehmes und gebildetes gewesen. Die Stadt war damals das Herz der Landschaft; am Dienstag, dem Markttag, wimmelte die Stube von Landleuten, welche in Geschäften mit den Aemtern und den Herrschaftsherren zu verkehren hatten. Auch hatte in der Stube der Söldner, der für die Stube

in's Feld zog, seinen Platz sowohl wie der Knecht, welcher „selbender mit dem Stubengesellen auszog, der eines Kriegsmannes wert und der stuben erlich“ war.

Welch ein fernhaftes gesundes Leben war diese bunte Mischung von Leuten hohen und niederen Standes, von Stadt und Land, von nahe und fern, gebildeter und ungebildeter! Wohl wurde es mitunter ein wildes Wesen, wenn der Wein die Köpfe erhitzte und Parteiung die Gemüther entzweite. Doch heilte auf der Stube auch manche Wunde, die im Rath geschlagen wurde. Peter Ristler, jener Schultheiß, welcher den Tvingherren im Jahr 1469 so scharf zusetzte, daß sie ein Jahr lang, in ihren Rechten gekränkt, die Stadt verließen, war 1473 Stubengeselle zum Distelzwang und genoß wieder an demselben Tisch mit Niklaus von Diesbach und Adrian von Bubenberg seine „Abendürti und Schlastrunk.“ Nicht selten kam es wohl auch zum Streit, denn was man sich Bissiges zu sagen hatte, schrieb man damals nicht in Zeitungen, sondern sagte es sich in's Gesicht, und vom Wort kam es rasch zur That; Kerzenstöcke und zinnerne Schüsseln flogen hin und her, und nicht selten blinkte der Dolch und zuckte das Messer. Man sah sich wohl auch veranlaßt Ordnungen zu machen, „angesehen denn bisher mit den Knechten und andern frömbden lüten, ein unziemlich und ungewonlich Leben hie gewesen ist mit spielen und anderem Unfug, das sie dann etwa tags und nachts getrieben hand.“

Was aber die erhitzten Gemüther in übereilten Worten und Thaten auf der Stube verfehlt hatten, wurde auch auf der Stube wieder verglichen und gebüßt. Man blies eben den Funken nicht in theuren Rechtshändeln vor den Gerichten zum Feuer an. Die Stuben waren gefreit,

„kleinere Frevel, als blutrung, trostungsbruch mit worten, und fuststreichen, die sich uf den Gesellschaftshüseren zutragend,“ selbst zu richten und zu büßen. Schwerere Fälle und was sich außerhalb der Mauern unter dem Dach und in den Lauben zutrug, war Sache des Stadtgerichts.

Die bestrafsten Vergehen waren folgende:

Erstlich wer Gott lestert und schwert, 2 Pfd.

Wer zu- und überdrinkt, 2 Pfd.

Welcher trostung (Frieden) bricht mit Worten, 1 Pfd.

Wer messer zuckt über einen den er getröstet hat, 2 Pfd.

Wer den andern blutrung macht, 2 Pfd.

Wer das messer zuckt über einen in zornigem mut, 10 Schill.

Wer mit sin messer in zornigem mut zu den andern lauft, 1 Pfd.

und danach m. h. der stubengesellen gnad erwarten, nachdem die sach ein gestalt hat.

Welcher gegen den andern uffspringt in zornigem mut, 10 Schill.

Welcher den andern heißt lügen, 5 Schill.

Welcher den andern heißt . . . oder derglich derb scheltwort 5 Schill.

Welcher dem andern zuredt, dib, mörder, verreter, schelm, 2 Pfd.

Wer sich auch in dehein Haderi hengket (in Streit einmischet) und zu stüpfen hilfet, 5 Schill.

Wer der Stubenmeistern gebot, so si ihn heißen schwigen, nit gehorsam ist, so oft und dik er solliche übertritt allemal 1 Schill.

Welche stubengesellen uf den andern warten wurden
(lauern) in einem Estrich, uff der stuben, im
huß oder vor der tür, 4 Pfd.

und ob er im also ügüt täte, das soll stan an gemeiner
stubengesellen erkenntniß, was er darum liden solle.

Wer uf dem pott klappert, 5 Schill.

ferner :

Welchem die stubenmeister das pott bieten lassen
und ufbliben, 5 Schill.

Wer uf dem pott, ob es uf ist, gat, 5 Schill.

Wer sin wacht, oder anders, so im von der stuben
gepoten ist, nit tut, 5 Schill.

Welcher Jm um Geldschuld von der stuben wegen
pfand hat uftragen, 1 Pfd.

Vom Jahr 1515 ist folgendes Spielgesetz :

Des ersten soll der gefiert Tisch in der Ecken fri
und von menglichem rüwig sin in ürtinen und sust,
sunders m. Herren von der stuben warten.

Welicher so spilt oder kartet, unzimlich schwert, git
5 Schill.

Item welicher die würfel oder kartenspiel zum venster
ufwirft, git 5 Schill.

Und welicher dem andern abtreit (?) wider sinen willen
und der hußwirt darumb gemant wird mit einem plappert,
der soll im verbieten und darzu halten, daß er ufrichte
den flegler, tut er das nit, ist er der stube um 2 Pfd.
verfallen. (Spielschuld nicht bezahlen? !)

Item welicher falsch geld oder münz uff die stube
bringt in das spiel, ist verfallen um 2 Pfd.

Welicher falsch spiel bringt ist verfallen um 2 Pfd.

Welicher uf dem spiel zutreit (?) ist verfallen um
10 Pfd. ohne Gnad.

In einem Model von gesprochenen Bußen kommt am häufigsten Messerzucken vor. „So haben Gilg von Rüm-
ligen und Jörg des Commendurs von Rüniz knecht zukt,
ist 10 schill.; eben so Urs der Pfiffer und Herrn Casper
von Mülinens knecht; der Commendur von Rüniz und
Bernh. Armbroster hand zukt; Josef von Ballmoos gegen
Antoni den Narren; Jakob Einder und Thomas von
Hofen hend die kerzstöf zusammengeworfen; Jakob von
Stein hett das äffen umgeworfen und frävel und unfug
getrieben, 10 Schill.; der gleiche hat Hansen von Ballmoos
recht wol geschlagen mit schwert und fußstreichen,“ „item
Gilgen Geißmann ein fäsch stück gold uf das spil bracht,
2 Pfd.“

Die Gesellschaft zum Distelzwang hatte aber noch
ein schöneres Recht als das Strafrecht der in ihrem
Hause begangenen Verletzungen. Ihr Haus war eine
Freistätte für die Todschläger. In früheren Zeiten galt
das Recht der Blutrache, welches den Verwandten des
Getödteten zustand, und oft ganze Fehden nach sich ge-
zogen hat; dasselbe hat sich in unserm Land lange er-
halten und noch die Gerichtssagung spricht von denjenigen,
welche zu erben und zu „rächen“ haben. Als im Jahr 1640
das Haus neu gebaut wurde, ordneten Schultheiß und
Rath, daß „die vordere Behausung Stuben und Hof
„halb in solcher form, weite und größe zugerichtet werde,
„daß nit allein sich der unschuld tröstende Tod=
„schläger allda Ire freiheit und sicherheit wie
„von altersher kommen ist, suchen und haben“
. . . (13. Merz 1640).

Eben so wenig als die Bluträcher hatte die Justiz
die Befugniß, an solche Freistätten Jemanden zu verfolgen.
Mit den Begriffen späterer Zeiten reimte sich solches

nicht mehr, daher fanden am 23. Dezember 1754 Rath und Sechszehner, „daß wenn das Gesellschaftshaus durchsucht werden müsse, solches nit geschehen solle, ohne vorherige Bewilligung eines Herrn Stubenmeister . . . wurde aber ein Abschlag erfolgen, soll alsdann dem Ehrenhaupt, Großweibel oder den Rätthen Anzeige gemacht werden, als von welchen allein die Befugsame abhängt, in solchen Fällen eine richterliche Durchsuchung ohne Jemand's Widerrede zu machen.“

Die Gesellschaften hatten aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts war die Reispflicht, d. h. die Stellung der Militärmannschaft, ihre Ausrüstung und Besoldung auf dieselben verlegt worden. Die Gesellschaft vom Distelzwang war für 8 Mann bei einem Auszug von 6000 Mann angelegt, für welche dieselbe nach dem Gesetz einen dreimonatlichen Sold in Kasse haben mußte, welcher 400 Pfd. ausmachte. Im Jahr 1586 führte die Regierung zu bedenken, „daß die gesellschaft zwifach (aus zween bestehend) und mit reichen stubengenossen begabet sei und hat derhalben zu den acht mannen noch vier hinzugetan, also daß Jr fürhin 12 Mann zu üwren uszüg haben sollint.“ Dadurch wurde das vorrätliche Reispflicht auf 600 Pfd. gesteigert. Zugleich aber wollte die Regierung nicht zugeben, daß die Wittwen sich des Reispflichtes entzogen, indem sie die Stube aufgaben. Der neuangenommene Stubengeselle hatte an Reispflicht einzuschließen 17 Pfd.

Die Reiseordnung bestimmt, daß ein Jeder in seinem Mehr gehen sollte; war er durch Krankheit oder Aemter abgehalten, so schickte die Stube an seiner Stelle einen Söldner oder einen andern Stubengesellen, wenn er sich

freiwillig stellte. Der Stubengeselle erhielt an monatlichem Solde 24 Pfd., ferner lieferte die Gesellschaft den Bagagewagen, „den reißtrog, das troßtroß und den karrer.“ Die Stubengesellen, welche auf Kosten der Regierung zogen als Kriegshauptleute, zählten der Stube auch; diese erhielten keinen Sold von derselben, hatten aber auch keine Meistellen zu zahlen. Der kleinen Zahl der Stubengesellen wegen war erlaubt, daß „ein jeder stubengesell wol selbander reisen mög, so fern er einen knecht hab, der eines Kriegsmanns wert und im nützlich und der stuben erlich sig.“ Für einen solchen Knecht bezahlte die Stube monatlich 12 Pfd. Im Jahr 1609 wurde der Gesellschaft „ein Reifiger mit guten fürissen und rüstung bis auf die knüwbiege sammt zweien füstlingen (Handschuh?) und einem guten coutelaß an der siten versehen“ aufgelegt, „sammt 1 argolet, die zu roß mit langen handroren mit dem Fürschloß und einem guten sitenwehr versehen sin sollen.“ Dafür werden 2 Spießknecht oder Schützen abgenommen. Im Jahr 1655 vermochte die Gesellschaft ihre Anzahl von Auszögern nicht mehr zu stellen, da die meisten Angehörigen in Nemtern oder Offiziersstellen waren. Der Kriegsrath gestattete denselben „für die mangelnden uszügler geld darzuschießent.“ Im Jahr 1685 war das Contingent der Gesellschaft 4 Reiteer und 8 Auszügler, davon 6 Musketiere und 2 Biqueniere. Die Gesellschaften wurden auch für das Gießen von Kanonen in Anspruch genommen. Das Stück, welches Distelzwang Anno 1675 gießen ließ, war ein 6 Pfd. schießendes Viertel-Cartaunenstück mit dem Wappen der Gesellschaft bezeichnet und wog 19 Centner 9 Pfd. Im Jahr 1698 leistete zu dem vorhabenden Stückguß die Gesellschaft einen Beitrag von 120 Kronen.

Ergänzen wir diese Reiszordnungen mit einigen That-
sachen. Während der Burgunderkriege war Diebold
Schilling Stubenmeister; er legte im Jahr 1481 Rech-
nung ab über die Feldzüge und den neuen Bau des
Hauses.

Die Reise von 1477 gen Pontarlü (Pontarlier) kostete
die Gesellschaft 65 Pfd. 9 schill. 1 p. Das Einnehmen
des Feldzugs ist 52 Pfd. 15 schill.

Die reiß von Blamont und andern enden wärt
7 Wochen; Ausgeben 341 Pfd. 5 schill. 10 p. Einneh-
men 320 Pfd. 13 schill.

Die reiß gen Granson:

von Erlach gab aus	63 Pfd.	14 schill.
Schilling . . .	27 " "	19 " "
	<hr/>	
	91 Pfd.	23 schill.
Einnehmen . . .	55 Pfd.	18 schill.
	25 " "	8 " "
	<hr/>	
	81 Pfd.	6 schill.

Die reiß von Neymont Ausgeben 20 Pfd.

Einnehmen 12 Pfd.

Die reiß vom strit gen Murten „als man ze Güm-
minen lag in der gegenwehr,“ Ausgeben 79 Pfund
18 schill. 9 p. Einnehmen 60 Pfd. 14 schill.

Das Einnehmen bestand in den zusammengelegten
Reisgeldern, die Differenzen rührten von den Rückständen
der Stubengesellen her, auf welche die Stubenmeister
angewiesen wurden. In den Besatzungen von Laupen
und Yferten und Granson waren auch Söldner im Ge-
sellschaftscontingent, für welche jeder Stubengeselle 3 Gul-
den zahlen mußte. Der Söldner in Granson „ward
erhenkt.“ Als nach Granson gezogen wurde, wurden die

Stubengesellen dem Benner Hansen Luzistorf in Murten um Alles was sie daselbst verzehrten schuldig 260 Pfd. Es wurde bezahlt „den Metzger in Bern umb das rintfleisch, das min Herr von Scharnachthal vor Murten von Inen genommen hat, 4 Pfd. 9 schill.“

An den Auszug nach Genf, „die Statt zu entschütten,“ gab Distelzwang 1544 seine acht Mann, 1545 kamen noch vier mehrere hinzu; für 11 Mann bezog es Sold 99 Pfd.; der Commandant war Schultheiß von Erlach, welcher der Stube als Auszügler angerechnet wurde; sein Sold war 10 Goldkronen. 1540 zog das Contingent nach Rotwyl, 1547 nach Terten, 1555 Aufgebot für Graubünden. Im Auszug von 1560 nach Savoyen wurden der Stube angerechnet Jost von Diesbach als Spießhauptmann und Ordnungsmacher, Augustin von Luternau als Hauptmann der Handbüchsenhützen, Benedict von Diesbach als Profosz. Als Stubengesellen traf die Reihe den Adrian von Bubenberg, Adam von Stein und Petermann von Erlach; „jeder selbander bringt 12 Mann.“ Es wurde eine Meistelle von 10 Pfd. auf den Stubengesellen angelegt, im Ganzen 230 Pfd.

Die militärpflichtigen Stubengesellen wurden auch für den feierlichen Empfang von Gesandtschaften in Anspruch genommen. Im Jahr 1561 zogen Meister und Stubengesellen dem Herzog von Longueville und seiner Frau Mutter „von wegen Ir graffschaft Neuenburg einer Stadt Bern erburgern“ entgegen, dieselben nach Ehren zu empfangen. Am 9. Februar 1571 kamen die Gesandten von Solothurn zur Beschwörung der Bünde; die Stubengesellen sollen sich gerüstet einfinden, „auch ihre Knaben sollen sich zu einem jungen Nachzug gefast machen.“ Auf 29. August 1602 trafen die Gesandten der drei grauen

Bünde ein. Im Jahr 1612 wurden zum Empfang der markgräflichen und zürichischen zum Eidswur geordneten Gesandten bestimmt zu Harnisten zwei Herren von Bonstetten, und zu Musquetieren zwei Herren von Bonstetten und zwei von Erlach. 1643 kam eine venetianische Abordnung, 1670 der Churprinz von Heidelberg, der mit „ansehnlicher Cavallerie“ empfangen wurde, für den „engelländischen envoie extraordinaire Herrn Thomas Coxe ist die Ordre „mit anständiger Kleidung und sauberen Gewehren“ zu erscheinen. 1690.

Nebst der Militärpflicht hatten die Stubengesellen die Wachten zu leisten, und jede Gesellschaft war dafür angelegt. Seit 1634 konnte man sich für 3 Kronen loskaufen und seit 1688 übernahm die Obrigkeit den Stadtwachtdienst.

Ferner wurden die Gesellschaften für die Feuerpolizei in Anspruch genommen. Laut Verordnung von 1616 hatte jeder neu angenommene Stubengeselle einen Feuer-eimer machen zu lassen, welcher auf der Stube aufbewahrt wurde; im Jahr 1714 ließ die Gesellschaft eine Feuer-spritze machen nach obrigkeitlichem Modell, wozu 4 Mann mit einem Feuermeister geordnet wurden.

Hinsichtlich des Armenwesens und Vormundschaftswesens, welches allen Gesellschaften gleichmäßig aufgelegt wurde, verweisen wir auf die Abhandlung im letztjährigen Taschenbuche.

Das Gesellschaftshaus ging ursprünglich wie jetzt von der Gerechtigkeitsgasse bis an die Junkerngasse. Der hintere Theil war Stallung. Der erste Neubau fand statt während der Burgunderkriege. Diebold Schilling als Stubenmeister verrechnet „des Buwes wegen zum narren“ 106 Pfd. 15 schill. Die Herren von Naron

und Brandis gaben 22 Pfd. 5 schill., der Herr v. Grenobel 3 Gulden u. s. w.

Im Jahr 1475 war erkannt worden, „daß ein jeder Stubengesell an den hew zum narren ein guldin, und sullent aber min gnädiger Herr Markgraf und die andern Herrn und Prälaten jeglicher zween guldin geben, damit man den hew könne bezalen.“ Die Fenster waren mit den Wappenscheiben der Geschlechter geziert, welche Urs Wärder anfertigte 1472. „Item es habent auch etliche Herrn die Stubengesellen ir Wappen heißen zum Distelzwang machen, die sollent es auch bezalen und soll urs Wärder dasselb mit rechten gedingen an inen nemen und uns mit dem andern nit überhulen.“ Der Künstler wurde im gleichen Jahr Stubengeselle um 2 Gulden, „umb ein gelten und darinne vier maß wyn. Das alles soll man im an seiner schuld von den venstern wegen abziehen.“ Wenn das Rathhaus nicht benutzt werden konnte, versammelte sich das Gericht in der Gesellschaftsstube, so 1586, als die Burgerstube repariert wurde. In der Halle zur ebenen Erde traten die Richter zur Berathung zusammen, wenn an der Kreuzgasse Landtag gehalten wurde. Daher behielt die Stadt beim Neubau dieses Hauses 1641 die Beibehaltung der Halle vor, „damit bei Haltung der Landtage Rätth und Burger, so dannzermalen im Ring stehen, sich dahin komlich versügen und zusammentretten mögen auf form und wyß, wie es ebenmäßig von alters her geübt ist.“ Als im genannten Jahr das Haus, „welches von alter wegen in ganz hewloses wesen geraten,“ umgebaut wurde, wurde das hintere Haus um 1000 Pfd. verkauft. Der Rath machte aber die Bedingung, daß an der Stelle „eine anständige und des Ortsgelegenheit gemäße und der Stadt ansehnliche

Behausung“ gebaut werde, „keineswegs aber zu Stallungen, Scheuren, Faßhaus oder ander dergleichen schlechten und abschätzigen Gebäuden verwandelt werde.“ Unter diesen Bedingungen wollen die Räte „gemelte Zunft bei ihren auf dem eint oder andern ihr zugehörigen Häusern stehenden alten Herkommen und Freiheiten, ungeachtet dieser Änderung in einem Weg verbleiben lassen.“ Dieses hintere Haus wurde später wieder gekauft.

Die Gesellschaftsangehörigen theilten sich in drei Klassen. Die erste bestand in den rechten Stubengesellen, „die mit einander lieb und leid tragen“; die zweite Klasse in den Zustubengesellen; die dritte Klasse waren die Ausburger der Stadt, welche nicht in derselben wohnten, sondern ihr Bürgerrecht auf einem Haus in der Stadt durch den Adel verzeigten. Die Rödel gehen bis 1454 zurück.

Zu der dritten Klasse gehörten von weltlichen Herren die Herren von Neuenburg, welche als solche in Erbbürgerrecht mit Bern standen; sowohl die Grafen von Neuenburg, als die Markgrafen von Nötelen und diejenigen von Chalons waren Stubengesellen; ferner die Herren von Balendys, die Grafen von Greyerz, welche zum guten Jahr zwei Käse und zwei Betscherin schickten; ferner der Herr von Brandis, der Bischoff von Sitten, unter denselben auch Cardinal Mattheus Schinner; ferner die Herren von Maron, der Herr von Wersti (?), Herr von Bignerol.

Es hatten Stubenrecht folgende geistliche Würden und Stifter: der Hochmeister und Landkomthur des teutschen Ordens und die Comthuren von Rönitz und Sumiswald; die Johanniter-Comthuren von Buchsee und Thunstetten; Peter von Endlisberg, der letzte Comthur von

Buchsee, behielt sein Stubenrecht auch nach der Reformation; der Bischof von Grenoble. Es folgten die Aebte von Erlach, Trub, Bellelai, St. Urban, St. Andreas (bei Neuenburg), Frienisberg, Gottstadt; die Pröbste von Interlaken, Bern, Bosigen, Hettiswyl, Petersinsel, Morteau, Amsoldingen, Därstetten; in Bern ferner der Lönierherr (Vorsteher von St. Antonien), der Meister zum obern Spital, die Chorherren und der Schulmeister. Nach der Reformation bleiben von weltlichen Herren noch die von Greyerz, Balangin und von Wärsti und von Geistlichen die Aebte von St. Urban und St. Andre.

Zustubengefellen waren im Jahr 1522, als sie zuerst besonders geschrieben wurden: Schultheiß Jakob v. Wattenwyl, Georg von Bütikon, Kaspar von Hallwyl, Wilhelm Hügli, Beat Wilhelm von Bonstetten, Rüpold Efferinger, Hans Rudolf Hezel, Niklaus Hertenstein, Bastian und Wilhelm von Diesbach, der Herr von Stäffis. Nach der Reformation wurden die auswärtigen Herren und Stifter mit den Zustubengefellen zusammengeschrieben (es waren 1530—1540 zwölf bis fünfzehn).

Im Jahr 1545 waren nur noch fünf, unter denen von Auswärtigen noch der Graf von Walendys, ferner Hans Jakob v. Wattenwyl, Schultheiß; Graf v. Greyerz, Peter von Endlisberg, Comthur in Freiburg; Sebastian von Stein und zuerst Franz von Gingins, Freiherr von Lassaraz. Im Jahr 1559 waren noch drei, aus denen Franz d'Alinge und Hans Jakob von Wattenwyl 1560 rechte Stubengefellen wurden. Von 1561—1584 war der Graf von Challant, Herr zu Walendys, und dessen Nachfolger Friedrich Graf zu Madruz, Herr zu Walendys, einziger Stubengefelle. Letzterer gab 1567, als er die Stube annahm, eine „vergoldete silberne Schalen mit

einem hohen Fuß,“ das wohl noch jetzt vorhandene Ehrengeschirr. Seit 1585 erscheint er nicht mehr. Seit 1584 wurden neue Zustubengesellen aus andern bernerschen Geschlechtern angenommen; am häufigsten erscheinen Müllinen, Diesbach, Wattenwyl, Steiger, Graffenried, Erlach; ferner Nötiger, Nägeli, Dachselhofer, Hagelstein, Thormann, Tillier, Zehender, May, Weingarten, Manuel, Wunderlich, Joffray; der letzte Zustubengeselle war Sigmund Weiß, Herr zu Molens († 1724).

Die rechten Stubengesellen. Im ersten Stubenrodel vom Jahr 1454 sind verzeichnet: 2 Bubenberg, 5 Erlach, 2 Ringoltingen, 2 Scharnachtal, 4 Stein, 2 Diesbach und je einer aus den Geschlechtern Greifensee, Buchsee, Ergöuw, von der Grub, Nägeli und Bütikon. Im 15. Jahrhundert und im 16. bis zur Reformation finden wir nun folgende fernere Geschlechter, aus denen die mit dem Kreuz bezeichneten nur einen Vertreter haben:

Achser †, v. Abligen †, Andreas †, von Argent † g.¹⁾, Armbruster †, Bachmann † g., von Ballmoos, Battier, Tuchmacher †, Bärtschi (Schwarzenburg) †, v. Bolligen †, Bonner (v. Saanen) †, Koll von Bonstetten (1469 zuerst), Bremgarten †, Brüggler †, Bulvermann †, Busch †, Cloß †, von Cunried †, Eßfinger (zuerst Caspar 1494), Egli †, von Endschwyl, Erni †, Find den Trübel †, Frank †, Franz †, Frei †, Lüring Trifer (1466 — 1495), Freiburger †, Geißberger, Ant. Ritter †, im Ofell †, Gießer †, Goldschmid †, Grischo, Graf †, von Gumisberg †, von Gurtlari †, von Hallwyl (Hans der erste 1473), Heimberg †, Hegenberg †, Hezel von Lindenach †, Hurder † g., Hif †, Hertenstein †, Hügli †, Jukeler (Benner zu

¹⁾ g. bedeutet Geistliche.

Schwarzenburg) †, Keller † g., von Kilchen †, Kindingmann † g., Kistler, Peter † (1471 — 1481), Kocher † g., Kranch † g., v. Laupen †, v. Ligerz †, Linder †, Lüubli, Lehnherr †, von Luternouw (bleibend seit 1474). Mül-
 nen (Hans Heinrich 1477 der erste), Maurer † g., von
 Wolsheim † g., Moser † g., Moß, von Muleren, Matter,
 Müller, Obersteg (Benner im Nidersiebethal) †, v. Koll †,
 von Kömerstall †, von Kott (Solothurn), von Kovereaz,
 Herr zu Gree, von Kämigen †, von Kümlichen (seit 1483),
 Schöni, Schindler, Schultheiß von Guttwyl; Diebold
 Schilling (1462 — 1486), Schlegel † g., Schlüssel †,
 Schmidli †, von Schönburg †, Schopfer, Segisser (seit
 1473), Schütz †, Schüppach †, von Speichinger, Stadt-
 schreiber, Spiezer †, Steiger (Peter 1478) †, Steiffeler †,
 von Stäffis †, Sterchi †, von Tentenberg †, Tribolet †,
 Tschachtlan Wend. †, Graf von Thierstein †, Tschiliar †,
 Tübi †, Turst †, Ueberlinger †, von Waberen †, Wäber †,
 Wanner †, von Wattenwyl (seit 1485), Wendeschaz †,
 Werder †, Wirtschaft †, Wintergerst †, Wölflü † g.,
 Wyttenbach † g., Ziegler † g., Zörnli †, Zurfinden.

Im 16. Jahrhundert, nach der Reformation, sind noch
 folgende neue Geschlechter angenommen worden:

Bläz (Gesellschaftsschreiber) † 1528, Franz v. Bonni-
 vart (1538—1559) †, von Chebron, Bogt in Siders,
 1526 †, d'Allinges, Herr zu Cuvria und Montfort (rechter
 Stubengeselle, 1559 — 1577), Dahinden † (1522)
 von Gingins von Passaraz (zuerst 1545 als Zustuben-
 gesell, rechter Stubengesell seit 1580, zuerst Joseph),
 von Goumoëns (zuerst Johann Carl, gen. von Biollen,
 1593), von Wattenwyl (1485, rechte Stubengesellen seit
 1560 die burgensteinische Linie), Stöllli (zuerst Hans
 1593), von Treitorans † 1526.

Im 16. Jahrhundert haben bleibendes Stubenrecht nur folgende Geschlechter: von Bonstetten, v. Bubenberg (gest. 1555), von Diesbach, Efferinger, von Erlach, von Gingins, von Goumoens, von Luternow, von Müllinen, von Mümligen († 1541), von Scharnachtal († 1588), vom Stein († 1585), Stölli, von Wattenwyl.

Im 17. Jahrhundert kam hinzu Braun (zuerst Abraham 1655); es traten auf Bennergesellschaften über: Luternau und Müllinen, und ein Zweig der Erlach. Es erlosch Stölli.

Im 18. Jahrhundert ging ab Braun und es kam hinzu von Herrenschwand zuerst Johann Friedrich, Dr. Med., von Murten, aufgenommen 1793.

In diesem Jahrhundert wurden aufgenommen: von Baricourt, zuerst Johann Lambert, gew. Flügeladjutant des Generals von Erlach im Jahr 1798 (aufgenommen im Jahr 1817), von Gonzenbach (gew. eidg. Staatschreiber, aufgenommen 1854), von Linden (eidg. Oberst, aufgenommen 1856) und Ringier (Dekan in Kirchdorf, aufgenommen 1864).

Im Jahr 1861 erhielt Distelzwang durch Einbürgerung der Heimathlosen 6 Familien mit 27 Köpfen. Aus denselben hat die Familie Meier von der gesetzlichen Befugniß Gebrauch gemacht, sich in das volle Gesellschaftsrecht einzukaufen.

Der Stand der Zunftmitglieder betrug im Jahr 1864 50 mehrjährige männliche Mitglieder, von denen sich 22 außerhalb des Kantons aufhalten.
